



Gastwirtschaftsreglement der Gemeinde Degersheim

vom 21. Mai 1996

Inhaltsverzeichnis

			Seite
Zweck	Art.	1	3
Ausnahmen von der Schliessungszeit			
Samstag/Sonntag	Art.	2	3
Verkürzung	Art.	3	3
Aufhebung	Art.	4	3
Zwingende Schliessungszeit	Art.	5	4
Fastnachtsdekorationen	Art.	6	4
Aufhebung des bisherigen Rechts	Art.	7	4
Inkrafttreten	Art.	8	4

Der Gemeinderat von Degersheim erlässt

gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 19 lit.g der Gemeindeordnung vom 23. April 1983 sowie auf Art. 6 des Kant. Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1) folgendes:

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement ordnet den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung in der Politischen Gemeinde Degersheim.

Art. 2 Ausnahmen von der Schliessungszeit Samstag/Sonntag

An Samstagen und Sonntagen beginnt die Schliessungszeit um 01.00 Uhr.

Art. 3: Verkürzung

Die Schliessungszeit beginnt an folgenden, wiederkehrenden Veranstaltungen um 02.00 Uhr:

- Abstimmungs- und Wahlsonntage in eidgenössischen, kantonalen und Gemeindeangelegenheiten
- Werktage, an denen Bürgerversammlungen der Politischen Gemeinde und/oder der Schulgemeinde stattfinden
- militärische Inspektionstage, sofern sie in der Gemeinde stattfinden
- Schmutziger Donnerstag
- 1. Mai
- 1. August
- Jahrmarktsonntag in Degersheim

Die Verkürzung der Schliessungszeit ist gebührenfrei und bedarf keiner Bewilligung.

Art. 4 Aufhebung

Die Schliessungszeit wird für folgende, wiederkehrende Veranstaltungen aufgehoben:

- Fasnachtsamstag
- Fasnachtdienstag
- Silvester
- Jahrmarktmontag in Degersheim (1. Montag im September)
- Chilbisonntag in Wolfertswil

Die Aufhebung der Schliessungszeit ist gebührenfrei und bedarf keiner Bewilligung.

Art. 5 Zwingende Schliessungszeit

Bewilligungen für die Aufhebung und Verkürzung der Schliessungszeit gelten an folgenden Tagen nicht:

- a) am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und an Weihnachten (25. Dezember)
- b) am Vortag vor Karfreitag und Weihnachten

Vorbehalten bleibt die Verkürzung der Schliessungszeit für geschlossene Gesellschaften.

Art. 6 Fastnachtsdekorationen

- a) Anmeldung

Fastnachtsdekorationen bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Die Dekorationen sind spätestens 10 Tage vor der Dekorationseröffnung dem Gemeindamt zu melden, das einen feuerpolizeilichen Augenschein anordnet.

- b) Dauer

Fastnachtsdekorationen sind 14 Tage vor dem Fastnachtsamstag bis Aschermittwoch, 16.00 Uhr, gestattet.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Gastwirtschftsreglement vom 10. Dezember 1985 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren und der Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement in Kraft.

Degersheim, 21. Mai 1996

Gemeinderat Degersheim

Der Gemeindammann:



Reto Gnägi

Der Gemeinderatsschreiber:



Hansjörg Baumberger

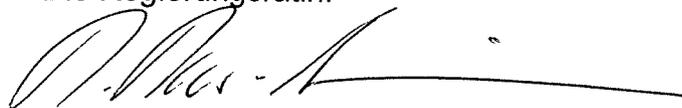
Fakultatives Referendum

Dieses Reglement unterstand gemäss Art. 12 g der Gemeindeordnung vom 3. Juni bis 2. Juli 1996 dem fakultativen Referendum.

Genehmigt:

St. Gallen, **31. Juli 1996**

VOLKSWIRTSCHAFTSDE-
PARTEMENT DES
KANTONS ST. GALLEN
Die Regierungsrätin:



R. Roos-Niedermann

